

# Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Sinntal e.V."

Er ist ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sinntal.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Sinntal interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Gewerbes, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes, der Banken, des Gaststättengewerbes, der freiberuflich Tätigen, der Vereine und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Werbemaßnahmen das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und dadurch die Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken. Weiterhin die Organisation und Durchführung von Werbeveranstaltungen, Märkten und Ausstellungen, Vorträgen auch in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und sonstigen Körperschaften. Die Erhaltung der Betriebe ist ein hervorzuhebendes Ziel des Vereins. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können gewerblich, handwerklich oder freiberuflich tätige volljährige natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse und die ortsansässigen Banken und Vereine erwerben, die ihren Geschäftssitz oder eine Filiale in der Gemeinde Sinntal haben, sowie die Gemeinde Sinntal. Andere natürliche Personen, die in Sinntal ihren Wohnsitz haben, können als Förderer des Vereins die Mitgliedschaft erwerben.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben. Gegen den Bescheid kann der Bewerber schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt (es gilt der Poststempel) Einspruch einlegen. Es wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung über den Antrag entschieden. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist endgültig bindend.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses

4. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um das Gewerbe in der Gemeinde Sinntal verdient gemacht hat. Sie werden vom Vorstand ernannt.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss.

a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich mit einer Frist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit des Einganges der Austrittserklärung ist der Poststempel maßgebend.

b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch erheben (es gilt der Poststempel). Der Vorstand hat sodann die Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Einspruch endgültig entscheidet.

2. Geschäftsaufgabe, Verlegung des Geschäftsbetriebes oder Auflösung eines Personenzusammenschlusses führen auch zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

## **§5 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder sind nach schriftlichem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch über die öffentliche Presse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b. Entlastung des Gesamtvorstandes
- c. Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Wahl von Kassenprüfern (mind. zwei)
- h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Mitgliederversammlungen auf Antrag einzusehen.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind, sowie Personen, die solche Mitglieder, die juristische Personen sind, als Geschäftsführer, Inhaber, Förderer oder Prokurist vertreten.

Förderer und Ehrenmitglieder können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für das Amt im Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

Hat der Vorstand vier oder fünf Mitglieder, dann ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Hat der Vorstand sechs Mitglieder, dann ist er beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Hat der Vorstand sieben Mitglieder, dann ist er beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

Regressansprüche gegen Vorstandsmitglieder wegen Verletzung der Amtsführung werden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§8 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand. Innerhalb der Ausschüsse werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 6 genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Das vorhandene

Vereinsvermögen soll dann einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Sinntal, den 28.08.2007